

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Korrespondenz zum NPO-Fonds und der Schulung vom 8. Juli 2020 dürfen folgende Informationen und Anfragebeantwortungen nachgereicht werden. Die zusätzlich eingelangten Fragen dürften durch diese Beantwortung abgedeckt sein. Die Informationen wurde von OBR Johann ADAMETZ aufbereitet.

A) Klärung von Zweifelsfragen:

Der Österreichische Bundefeuerverband hat mit Schreiben (Mail) vom Bundesministerium für die Beantwortung einiger Fragen an das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) erhalten und möchte die Landesfeuerwehrverbände davon informieren.

1) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung:

Antworttext des BMKÖS

Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern können die förderbaren Kosten nach dem Zu- und Abflussprinzip erfasst werden, sofern dies nicht zu einer unsachlichen Verzerrung führt. Werden beispielsweise die gesamten Jahreskosten einer Versicherung im förderbaren Zeitraum (01.04. - 30.09.2020) beglichen, können dennoch nur die aliquoten Kosten für diesen Zeitraum angesetzt werden.

Anmerkung des ÖBFV:

Die konkrete Anfrage des ÖBFV hat vor dem Hintergrund, dass nur Kosten für die Monate April bis September 2020 förderbar sind, gelautet, ob eine für das ganze Jahr 2020 gültige Versicherung, die

a) im Februar

b) im April,

bezahlt wurde, im Falle a gar nicht oder für sechs Monate, bzw. im Falle b zur Gänze oder auch nur für sechs Monate förderbare Kosten darstellen. Wie im oben dargestellten Antworttext dargestellt, wurde auf diese spezielle Konstruktion nicht direkt eingegangen. Der Österreichische Bundefeuerverband interpretiert die Antwort jedoch dahingehend, dass unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung, derartige Beträge aufzuteilen sind. Der den Monaten April bis September 2020 zuzurechnende Betrag kann als förderbare Kosten, geltend gemacht werden.

2) Unterstützungskassen:

Antworttext des BMKÖS

Die Unterstützungskassen erfüllen die Voraussetzungen von Unterstützungs- oder sonstigen Hilfskassen im Sinn des §6 Abs. 2 KStG. Somit sind Beiträge an solche Unterstützungskassen als Versicherungsleistung nach der NPO-Fonds-RL (Vgl. § 7 Abs. 2 Z 2) anzusehen.

Anmerkung des ÖBFV:

Jahresbeiträge von Zahlungen welche durch die Feuerwehr an die bei den Landesfeuerwehrverbänden unter der Bezeichnung „Hilfsschatz, Hilfskasse u.Ä.“ eingerichteten Sondervermögen, können zur Hälfte als förderbarer Betrag geltend gemacht werden.

3) Definition Einnahmen:

Antworttext des BMKÖS

Der Begriff der Einnahmen nach der NPO-Fonds-RLV umfasst jedenfalls auch Geldspenden. Nicht vom Einnahmenbegriff der NPO-Fonds-RL erfasst sind jedoch

Sachspenden. Als Einnahme gelten auch Förderungen, Subventionen und sonstige Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Entgelte. Ausnahmen sind Darlehens- und Kreditaufnahmen, Verkauf von Anlagevermögen sowie Zahlungen von verbundenen Organisationen.

Unterpunkt Einsatzverrechnung:

Grundsätzlich ist zu sagen, dass unter „Einnahmen“ iSd NPO-Fonds-RLV jede Zahlung verstanden werden kann, die aufgrund einer gelegten Rechnung beim Förderwerber eingeht und die (,für die weitere Anrechnung in die Bemessungsgrundlage,) mittels Beleg nachgewiesen wird.

Anmerkung des ÖBFV:

Diese Antwort erscheint uns selbsterklärend.

B) Berechnungsprogramm:

Beiliegend wird das angekündigte Excelprogramm weitergegeben. Es darf von den Feuerwehren für den internen Dienstgebrauch verwendet werden, dient jedoch ausschließlich für informative Zwecke und es wird auch jede Art einer Haftung ausdrücklich abgelehnt. Eine Verwendung zu kommerziellen Zwecken ist nicht zulässig.

C) Nachweise:

Bis 30.9. 2020 können Anträge ohne Vorlage von Nachweisen gestellt werden. Nachweise müssen jedoch bis spätestens 31.12.2020 nachgereicht werden, anderenfalls die Rückzahlung bereits erhaltener Beträge droht. Zur praktischen Durchführung beabsichtigt das BMKÖS eine Plattform zu errichten. Rechtsgültige Nachweise können dann nur über diese Plattform erfolgen. Es wird jedenfalls angeraten die entsprechenden Belege aufzubewahren. Es ist nicht auszuschließen, dass die Plattform verlangt, diese Belege gleich hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen,
Raphael Koller

--

Raphael KOLLER, BSc MSc
Brandrat

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Mobil: +43 664 882798 26
raphael.koller@feuerwehr.or.at